



Umwelttipp Februar 2022 Plastiktütenverbot/Pfandpflicht

Die erste Novelle des Verpackungsgesetzes zählt zu den Maßnahmen der Bundesregierung, um unsere Umwelt vor Plastikmüll zu schützen. Seit 2015 ist der Verbrauch von Plastiktüten bereits zurückgegangen.

Seit Juli 2021 sind außerdem weitere Wegwerfprodukte aus Plastik verboten, dazu zählen Einwegbesteck, Wattestäbchen, Strohhalme und Rührstäbchen.

NEIN ZU WEGWERF-PLASTIK!

Diese Artikel sollen EU-weit verboten oder deutlich reduziert werden:



© BMU

Welche Art von Plastiktüte ist ab Januar 2022 verboten?

Die klassischen Einweg-Plastiktüten mit einer Wandstärke von 15 bis 50 Mikrometern sind ab dem 1. Januar 2022 verboten. Dabei geht es also um sogenannte leichte Kunststofftragetaschen. Ausgenommen von der Verbotsregelung sind jedoch dünne Einweg-Plastiktüten zum Einpacken von Obst und Gemüse, sogenannte Hemdchenbeutel oder Knotenbeutel mit weniger als 15 Mikrometern Wandstärke. Diese Plastikbeutel werden in der Regel kostenlos in Supermärkten angeboten. Verschiedene Umweltschutzverbände fordern aber auch diese zu verbieten.

Zum Hintergrund für das Plastiktüten-Verbot: Anlass ist, dass an europäischen Stränden immer mehr Plastikteile zu finden sind. Die Verpackungen und Produkte, die dort am häufigsten gefunden werden, sollen nun aus dem Handel verbannt werden.

Reduzierung von Verpackungsmüll in Deutschland im neuen Jahr

Ab 2022 gelten für Verpackungen in Deutschland höhere Recycling-Quoten. Zum 1. Januar treten noch weitere Regelungen in Kraft, die den Verpackungsmüll reduzieren sollen: Künftig wird für alle Einweggetränkeflaschen aus Plastik das Pfand zur Pflicht. Wer beispielsweise Smoothies oder Säfte in Einwegflaschen kauft, muss dann 25 Cent Pfand bezahlen. Bereits im Umlauf befindliche Einwegflaschen dürfen allerdings noch bis Juli pfandfrei verkauft werden.